



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Hochschulpolitik
Frau Christina Baumann
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail: christina.baumann@sbfi.admin.ch

5. März 2019

Vernehmlassung zur Änderung des ETH-Gesetzes: Stellungnahme von economiessuisse

Sehr geehrte Frau Baumann

Mit Schreiben vom 21. November 2018 hat Alt-Bundesrat Schneider-Ammann economiessuisse eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des ETH-Gesetzes eine Stellungnahme einzureichen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung, die wir gerne wahrnehmen.

Unsere Stellungnahme basiert auf einer breit abgestützten Umfrage bei den interessierten Branchenverbänden, den kantonalen Industrie- und Handelskammern und den Mitgliedern der „Kommission Bildung und Forschung“ von economiessuisse.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Überlegungen und Anträge.

1 Vormerkungen

Die Qualität der Forschung und Lehre des ETH-Bereichs spielt eine essenzielle Rolle in der Schweizer Hochschullandschaft. Der ETH Bereich ist ein Treiber für die hohe Qualität der inländischen Universitäten und setzt die Messlatte hoch an. Die anderen Schweizer Universitäten wollen und müssen im Qualitätswettbewerb bestehen, weil sie sonst im Kampf um die besten Talente auf Studenten- und Forscherseite das Nachsehen hätten. Auch zeigt die ETH, welche finanziellen Mittel und welcher unternehmerische Freiraum für den Betrieb einer international kompetitiven Hochschule nötig sind.

Die positive Entwicklung des ETH-Bereiches insgesamt hat wesentlich damit zu tun, dass die Institutionen über ausreichende Mittel und über ein hohes Mass an Autonomie verfügen. Eine möglichst grosse Autonomie ist entscheidend dafür, dass sich die Institutionen des ETH-Bereiches gut entwickeln.

Die Revision des ETH-Gesetzes von 2003 enthielt grosse Errungenschaften: Mit der Einführung eines Globalbudgets und der abschliessenden Aufzählung der Aufgaben des ETH-Rats wurde die Autonomie der ETH-Institutionen gestärkt. Dies zahlte sich aus: Neben der sehr erfolgreichen EPFL ragt die ETH Zürich im internationalen Vergleich heraus. In den drei renommiertesten Universitäts-Rankings ist sie jeweils die beste nicht angelsächsische Hochschule der Welt. Auch die anderen Institutionen des ETH-Bereichs wie die EMPA, das WSL oder das PSI verfügen über eine hohe Reputation. Seit 2003 haben sich die Institutionen des ETH-Bereichs also äusserst positiv entwickelt, dank der Autonomie. Aus Sicht der Wirtschaft wäre eine Einschränkung der Autonomie der Institutionen des ETH-Bereichs nicht nur falsch, sondern würde dem Werk- und Denkplatz Schweiz langfristig grossen Schaden zufügen. Es gilt zu verhindern, dass zusätzliche Kompetenzen an den ETH-Rat delegiert werden. So wäre es falsch, den ETH-Rat als Rechtspersönlichkeit zu definieren. Zudem ist der ETH-Rat auch die falsche Institution, um das Immobilienportfolio der einzelnen Institutionen zu bewirtschaften. Solche Ideen geistern herum, auch wenn sie nicht in der jetzigen Revision angegangen werden. economiesuisse würde sich aber entschieden gegen solche Bestrebungen wenden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Eingabe von economiesuisse zu lesen: Es darf nicht sein, dass die Autonomie der ETH-Institutionen in irgendeiner Art beeinträchtigt wird. Wegen eines einzelnen Hundebisses muss man nicht gerade alle Hunde verbieten. Ähnliches trifft für einzelne Vorfälle innerhalb des ETH-Bereiches zu: Wenn die Erstellung einer Immobilie zu Problemen geführt hat, muss man die Kompetenzen deswegen nicht gleich neu ordnen. Oder wenn ein Professor mit den Spesen geschummelt hat, braucht es deswegen nicht eine zusätzliche Kompetenz des ETH-Rates, ohne die Mitwirkung der betroffenen Institution eine Administrativuntersuchung einleiten zu können. Autonomie ist ein hohes Gut, mit dem man sehr sorgsam umgehen muss.

2 Autonomieeinschränkungen der ETH-Institutionen verhindern

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision verändert an zwei Stellen das Zusammenspiel zwischen ETH-Rat und den einzelnen Institutionen des ETH-Bereichs wesentlich. Der ETH-Rat erhielte eine Weisungskompetenz, womit er in unzulässiger Weise in die Autonomie der Institutionen eingreifen könnte. Da zusätzlich das Beschwerderecht der einzelnen Institutionen eingeschränkt werden soll, sind die Institutionen gegenüber einer Weisung des ETH-Rates selbst dann ausgeliefert, wenn diese nicht im Geist und Buchstaben dem ETH Gesetz entsprechen würde.

Art. 25 Abs. 4

«Der ETH-Rat übt die Aufsicht über den ETH-Bereich aus; er kann den ETH und den Forschungsanstalten insbesondere Empfehlungen abgeben, Aufträge erteilen und sie betreffende Massnahmen ergreifen.»

Abgesehen davon, dass der Satz sprachlich unglücklich ist, birgt er die grosse Problematik einer überzogenen Einflussnahme des ETH-Bereichs auf die Autonomie der ETH-Institutionen. Denn dieser Artikel führt dazu, dass der ETH-Rat direkt Massnahmen gegen Mitarbeitende oder Einheiten des ETH-Bereichs ergreifen könnte, ohne dass die betroffene Institution konsultiert wird oder diese im Verfahren involviert ist. Dies wäre ein unzulässiger und entmündigender Eingriff in die Autonomie der betroffenen Institution.

Wir beantragen daher, die Änderung von Art. 25 Abs. 4 zu streichen. Eventualiter ist der Teilsatz «Aufträge erteilen und sie betreffende Massnahmen ergreifen» zu streichen.

Art. 37 Abs. 2bis

«Den ETH und den Forschungsanstalten steht kein Beschwerderecht zu gegen Entscheide des ETH-Rates nach den Artikeln 16a Absätze 1 und 2, 25 Absätze 1 Buchstaben a, c, d, e, g und 4, 33a Absatz 3, 34bbis Absatz 1, 34d Absatz 3 und 35b Absatz 2.»

Ein Beschwerderecht ist bei wichtigen Entscheiden des ETH-Rates zwingend: Würde der ETH-Rat Entscheide fällen, die in die Autonomie der Institutionen in unzulässigem Masse eingreifen, könnte dagegen kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen werden. Es bliebe nur die Möglichkeit, dass die Institutionen eine Aufsichtsbeschwerde gegen den ETH-Rat beim Bundesrat einreichen. Doch ein politisches Kräftemessen kann nicht im Interesse der ETH-Institutionen sein.

Meinungsverschiedenheiten politisch auszufechten, würde der Reputation des gesamten ETH-Bereichs grossen Schaden zufügen. Mit Art. 37 Abs. 2bis würde eine Weisung des ETH-Rates unverzüglich Rechtskraft erhalten, selbst wenn diese in unzulässiger Weise in die Autonomie einer Institution eingreifen würde.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir, Art. 37 Abs. 2bis ersatzlos zu streichen.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 10a Abs. 2

Die Institutionen des ETH-Bereichs sollen frei über die Mittel bestimmen, welche sie aus dem Energieverkauf erzielen. Eine Abstimmung bzgl. der Verwendung der Mittel aus diesen wohl eher in Ausnahmefällen zustande kommenden Transaktionen mit dem Bundesrat scheint eine Überadministration darzustellen. Abs. 2 von Art. 10a sollte daher mit einer Formulierung ersetzt werden wie «Die ETH und Forschungsanstalten können über die Erträge aus den Verkäufen eigenständig entscheiden.»

Art. 14 Abs. 3

Die Änderung ist zu begrüssen.

Art. 17a Abs. 5 und Abs. 6

Es ist zu begrüßen, dass die Institutionen die Möglichkeit erhalten, hervorragende Wissenschaftler auch über das Pensionsalter hinaus zu beschäftigen. Es mutet sonderbar an, dass Frauen mit 64 in den Ruhestand treten müssen. Die Anpassungen in Art. 17a Abs. 5 und Abs. 6 sind daher zu begrüßen.

Art. 25a Abs. 1 Bst. a

Für die Qualität der Entscheidungen des ETH-Rates ist es zwingend, dass die vier institutionellen Mitglieder an den Sitzungen des ETH-Rates anwesend sind und ihre Sichtweise einbringen können. Es ist sehr zu begrüßen, dass dies auch weiterhin gewährleistet wird. In der Praxis wird sich wohl wenig ändern, sollten die institutionellen Mitglieder wie vorgeschlagen bei bestimmten Geschäften nicht stimmberechtigt sein. Schon bisher traten die Mitglieder jeweils in den Ausstand, wenn ein Geschäft ihre Institution direkt betroffen hat. Auch bei Budgetentscheiden ist es im Prinzip nachvollziehbar, dass die Mitglieder nicht stimmberechtigt sind. Und dennoch kann die Gesetzesrevision zu Problemen führen, wenn gleichzeitig ein stärkerer Eingriff des ETH-Rates möglich würde über Art. 25 Abs. 4 und Art. 37 Abs. 2bis (siehe die Bemerkungen im voranstehenden Abschnitt).

economiesuisse kann den vorgeschlagenen Art. 25a Abs. 1 Bst. a nur dann akzeptieren, wenn gleichzeitig Art. 25 Abs. 4 und Art. 37 Abs. 2bis gestrichen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom